

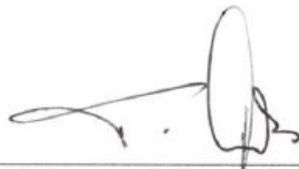
Niederschrift Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf

Sitzung am	12.09.2016
Sitzungsort	Mettendorf
Sitzungsraum	Hotel/Restaurant Kickert
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	23:15 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender und
Schriftführer :



Ortsbürgermeister Paul Lentjes jun.

Teilnehmerverzeichnis

Ortsgemeinderat Mettendorf - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Lentes jun.	Paul	Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde	anwesend
2	Thielen	Egon	1. Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
3	Walzer	Reinhold	Beigeordneter der Ortsgemeinde	anwesend
4	Ewen	Franz-Josef	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
5	Wagner	Ernst	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
6	Pelzer	Winfried	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
7	Kwiatkowski	Nikolaus	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
8	Denzer	Dirk	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
9	Host	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
10	Meiers	Albert	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
11	Kolbet	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
12	Koch	Marko	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
13	Weiler	Ramona	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
14	Antony	Karl-Heinz	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
15	Fandel	Dietmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend ab TOP 3
16	Elsen	Daniel	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
17	Reuter	Guido	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt

Ortsgemeinderat Mettendorf - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
-----	------	---------	----------	-------------

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Bürgermeister	Petry	Moritz	Neuerburg

(anwesend bis zum Ende der öffentlichen Sitzung)

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Ortsgemeinderat Mettendorf beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf vom 14.07.2016 wurden keine Einwände erhoben.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
 Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
 Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
- 2 Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG);
 Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Vorsitzende wies kurz in den TOP ein und übergab Bürgermeister Moritz Petry das Wort zwecks weiterer Erläuterungen. Dieser erklärte kurz die Historie zum vorliegenden Flächennutzungsplan. Zum künftigen Verlauf des Verfahrens führte er aus, dass nach positiven Beschlüssen der Ortsgemeinden Rechtsicherheit erlangt sei und der Flächennutzungsplan zur Genehmigung der Kreisverwaltung und der SGD Nord vorgelegt werde. Durch diese Behörden dürfe nur eine rechtliche und keine inhaltliche Prüfung vorgenommen werden. Allerdings könne die Kreisverwaltung im Rahmen des Bauantragverfahrens einer Anlage die von der Landesregierung beabsichtigte Abstandsregelung von 1100 Metern fordern, anstatt die im Flächennutzungsplan festgelegten 750 Meter. Sollte dies der Fall sein, würde das speziell für Mettendorf bedeuten, dass in der ausgewiesenen „Fläche 11“ keine Windenergienutzung erfolgen könne.

Werde der Flächennutzungsplan insgesamt verworfen, könne überall auf den „weißen Flächen“ Windräder errichtet werden und „Wildwuchs“ sei dann dort überall möglich.

Zudem war folgender Sachverhalt gemäß Tischvorlage bereits bekannt gegeben worden:

zu TOP 1.1 und 1.2:

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zuständig für die Aufstellung / Änderung / Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 203 Abs. 2 BauGB den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplan bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstel-

lung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.

Mit den sachlichen Teilfortschreibungen „Windkraft“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Irrel und „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg will der Verbandsgemeinderat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie in den beiden räumlichen Teilflächennutzungsplänen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbinden. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen unzulässig sein.

Eine wesentliche Grundlage für die künftige Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Das LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich „Erneuerbare Energien“ unterzogen. Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumordnungsplan der Region Trier beabsichtigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes (ROP).

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV zulässig sind, sind Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat Südeifel hat am 17.12.2014 eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Irrel (sachliche Teilfortschreibung „Windkraft“) und eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Neuerburg (sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiter entwickelt. Als Grundtenor aus den Entscheidungen des BVerwG vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 u. 4 CN 2.11, ergibt sich eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im weiteren Planverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im folgenden Planschritt hat der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien (bspw. sog. Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen). Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Flächennutzungsplan substantiell Raum für die Windenergienutzung schafft. Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in einem Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, dokumentiert.

Im Ratsinformationssystem sind die zeichnerischen Entwürfe zu den beiden sachlichen Teilflächennutzungsplänen mit Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung sowie der Kriterienkatalog für die jeweiligen Plangebiete (Irrel u. Neuerburg) zur Verwendung eingestellt. Die Planunterlagen beruhen auf der aktuellen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates.

Ergänzung zu TOP 1.2:

Die sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg beinhaltet neben der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auch eine Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen. Die diesbezügliche Plankonzeption beruht auf einer gutachterlichen Untersuchung, die von der Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung (TSB), Bingen, durchgeführt wurde. Als Ergebnis der Studie ergaben sich fünf Potenzialflächen. Neben diesen fünf Potenzialflächen wurde ergänzend eine weitere Potenzialfläche bei Weidingen in die Flächennutzungsplandarstellung mit aufgenommen. Die Sonderbauflächen für Photovoltaiknutzung sind auf der Planzeichnung mit den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dargestellt (s. vor).

Nachdem Fragen von Ratsmitgliedern zu „weichen“ und „harten“ Kriterien und zum weiteren Verfahren in der AöR beantwortet, sowie Erklärungen bzgl. der Sichtfeldanalyse, dem finanziellen Vorteil der Gemeinden und zu zusätzlichen Belastungen abgegeben worden waren, kam es zu folgender Beschlussfassung:

zu 1.1:

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Südeifel zur 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Irrel, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 1.2:

Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Südeifel zur 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Neuerburg, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik), auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Es wurde auf die Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 22 Abs. 5 GemO hingewiesen, vor der Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt mitzuteilen, ob bezüglich ihrer/seiner Person ein Ausschlussgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt oder Tatsachen für das Vorliegen eines solchen Grundes sprechen. Es war kein Ratsmitglied betroffen.

TOP 2

Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG);**Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG**

Bürgermeister Moritz Petry fasste kurz den folgenden Sachverhalt zusammen, der bereits den Ratsmitgliedern durch Tischvorlage zur Kenntnis gegeben worden war.

Bisher unterlagen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Jagdgenossenschaften, Fischereigenossenschaften usw.) nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzbesteuerung, wenn diese einen Betrieb gewerblicher Art, Kurz: BgA z. B. ein Schwimmbad, eine Cafeteria, eine Gaststätte usw.), führten oder gewerblich land- oder forstwirtschaftliche Betriebe unterhielten.

Mit der Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung vom 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Voraussetzung für die Umsatzbesteuerung ist nicht mehr das Vorliegen eines Körperschaftsteuerrechtlichen BgAs sondern die Frage, ob durch die fehlende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber Privaten eine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Kann man auf die Frage: „Darf das auch ein (privater) Unternehmer?“ mit „Ja“ antworten, ist zunächst von einer Umsatzbesteuerung dieser Tätigkeit der öffentlichen Hand auszugehen. In der Folge sind sodann die zahlreichen Ausnahmen zu prüfen, die der Gesetzgeber geschaffen hat, um u.a. auch künftig die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kommunen zu fördern. Zu diesen Ausnahmen gehören insbesondere:

- Alle Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden.
- Der Umsatz in einem Kalenderjahr übersteigt für gleichartige Tätigkeiten nicht 17.500 €.
- Tätigkeiten sind durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt. *(z. B. langfristige öffentlich rechtliche Vereinbarungen, Erhalt der öffentlichen Infrastruktur, Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, ausschließlich gegen Kostenerstattung, gleichartige Leistungen im Wesentlichen nur an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts).*

Die aufgeführten Ausnahmen zeigen, dass mit dieser Neuregelung eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (Was ist langfristig? Was gehört zur Infrastruktur? Wann spricht man von gleichartigen Leistungen?) einher gehen, die in den kommenden Jahren zu konkretisieren sind.

Da hier noch erheblicher Klärungsbedarf besteht und damit sich die Kommunen hinreichend auf die neue Rechtslage vorbereiten können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Übergangsregelung wurde in einem Wahlrecht (Optionserklärung) verankert. Ohne Abgabe einer Erklärung werden die Gemeinden ab 2017 nach neuem Recht besteuert. Mit der Abgabe einer Erklärung können die Gemeinden bis einschließlich 2020 nach bisherigem Recht besteuert zu werden (§ 27 Abs. 22 UStG). Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden.

Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Eine nachträgliche Abgabe der Erklärung ist nicht möglich (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann nur einheitlich für alle Umsätze der jeweiligen Gemeinde/juristischen Person abgegeben werden. Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt.

Die Übergangsregelung hat den Vorteil, dass nach 2020 die derzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten von der Finanzverwaltung geklärt wurden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde die abgegebene Erklärung jederzeit widerrufen kann.

Die Erklärung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, daher sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Um innerhalb der Verbandsgemeinde eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten und vor dem Hintergrund der aufgezeigten Vorteile, empfehlen wir allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, um bis einschl. 2020 nach dem bisherigen Recht besteuert zu werden. Eine gleichlautende Empfehlung wurde auch vom Gemeinde- und Städtebund ausgesprochen.

Weitere Details konnten dem als Anlage zur Tischvorlage beigefügten Artikel des Gemeinde- und Städtebundes entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich ist die Umsatzbesteuerung nur ein durchlaufender Posten. Soweit die Gemeinde sich nach bisherigem Umsatzsteuerrecht besteuern lässt, hat dies keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung form- und fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 3

Anfragen und Mitteilungen

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters:

- Der Bescheid der VGV Südeifel über die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016 und die Festsetzung der Vorauszahlungen auf das Haushaltsjahr 2017 ist eingegangen. Die Verbandsgemeindeumlage wurde für die Ortsgemeinde Mettendorf wie folgt fest gesetzt:

Zusammenstellung der Umlagegrundlagen:

Gesamtsteuerkraftmesszahl gem. § 13 FAG:	766.273,00 €
Schlüsselzuweisung A gem. § 8 FAG:	20.738,00 €
Schlüsselzuweisung B gem. § 9 Abs. 2 FAG:	38.931,00 €
Summe Umlagegrundlagen:	825.942,00 €

Die Verbandsgemeindeumlage beträgt nach § 5 der Haushaltssatzung der VG Südeifel für das Jahr 2016 47 % der Summe der Umlagegrundlage, also **388.192,00 €**.

Nach Feststellung bzw. Bekanntgabe der vorläufigen Umlagegrundlagen für das Jahr 2017 werden bis zur endgültigen Festsetzung als Vorauszahlung auf die Verbandsgemeindeumlage jeweils 25 % der festgesetzten Umlage für das Haushaltsjahr 2016 zu den genannten vierteljährigen Terminen fällig und erhoben.

- Die Reporterin Solveig Naber, SWR Studio Trier, ist bei Recherchen im Internet auf das Portal „Ort sucht Arzt“ gestoßen. Dabei hat sie gesehen, dass auch in Mettendorf eine solche Stelle ausgeschrieben ist. Sie war vor Ort, ließ sich vom Vorsitzenden über die Situation, über die Infrastruktur usw. berichten und machte Interviews. Die Reportage, ca. 3 Minuten lang, wurde zwischenzeitlich im SWR 4–Radio ausgestrahlt.
- Nachdem zwei Jahre lang kein gemeinsamer Ausflug der Gemeinderäte Sinspelt, Niehl und Mettendorf stattfand, wurde für 2016 durch den Vorsitzenden wieder eine Fahrt geplant. Diese führt am Samstag, d. 15.10.2016 zum ehemaligen Regierungsbunker nach Bad Neuenahr-Ahrweiler und in die Vulkanbrauerei nach Mendig. Allerdings erfolgte durch die Gemeinden Sinspelt und Niehl eine generelle Absage. Somit findet die Reise nur für die Mettendorfer Ratsmitglieder und Partner statt.
- Von der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm lag eine Einladung zur Auftaktveranstaltung „Integriertes Kreisentwicklungskonzept“ und Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländliche Raum“ für Dienstag, d. 27.09.2016 18:00 Uhr, in der Stadthalle Bitburg vor. Da ein enger Zusammenhang zur Initiative „Zukunft-Check Dorf“ besteht, sind u. a. auch alle Vertreter der politischen Gremien eingeladen. Interessierte Ratsmitglieder wurden gebeten, sich bis zum Wochenende beim Ortsbürgermeister zwecks Rückantwort zu melden.

Anfragen aus dem Rat an Bürgermeister Moritz Petry:

- Gibt es schon Urteile bzgl. der Klagen gegen die Bundesregierung wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips bzgl. der Finanzierung der KITA-Neubauten?
Antwort: Für die Kommunen besteht keine Konnexität zur Bundesregierung. Allerdings laufen Verfahren wegen unzureichender Finanzierung, die noch nicht entschieden sind.

- Wie ist der Stand bzgl. der Formaldehyd-Belastung in Grundschule und KITA?
Antwort: Die Entscheidung des Gesundheitsamtes den Betrieb in der Grundschule fortzuführen sei schon sehr gewichtig für die Eltern gewesen. Nächste Woche erwarte man das Ergebnis der Materialprüfungen. Wenn möglich werde der Verursacher in Regress genommen.
Der Ortsbürgermeister gab weiterhin zu verstehen, dass er am Dienstag, d. 06.09.2016 durch Frau Konrath (VGV Südeifel) über die Sachlage informiert wurde. Aufgrund gesundheitlicher Beschwerden von Lehrern und Schülern ist in den Sommerferien eine Luftuntersuchung in der Grundschule durchgeführt worden. Diese hat einen dreifach überhöhten Wert ergeben. Eine weitere Messung ist während des regulären Schulbetriebs vorgenommen worden. Diese Werte sind geringer ausgefallen, liegen aber immer noch deutlich über dem Grenzwert. Um die Ursache zu erforschen, wurde eine Materialuntersuchung in Auftrag gegeben. Diese Ergebnisse liegen noch nicht vor. Sowohl von der VGV als auch von der Ortsgemeinde wurde es als dringend erforderlich angesehen, zum Schutz der Kinder und Erziehrinnen auch in der KITA Luftmessungen durchführen zu lassen. Herr Petry informierte die Öffentlichkeit im Rahmen der Verbandsgemeinderatssitzung am gleichen Abend in Irrel. Im Anschluss an diese Sitzung trafen sich die anwesenden Ortsbürgermeister der an der KITA beteiligten Ortsgemeinden. Sie stimmten der Maßnahme einstimmig zu. Am Mittwoch (07.09.2016) wurde zum Angebotspreis in Höhe von ca. 1.500,- € die Messung an drei Stellen durch die VGV beauftragt.

Allgemeine Mitteilungen und Anfragen aus dem Rat:

- In der Kapellenstraße wurde die Rissesanierung nur teilweise durchgeführt. Wann soll die Maßnahme beendet sein?

Antwort: Die Restarbeiten, auch in den anderen Ortsgemeinden, werden laut Mitteilung der ausführenden Firma Gerhard Herbers GmbH aus Spelle nach einer betrieblich bedingten Unterbrechung ab dem 12.09.2016 fortgeführt.

- Können die neu angelegten Beete in der Fausenburg durch die Gemeindearbeiter in Ordnung gebracht werden?
Antwort: Es ist möglich, dass der LBM oder eine durch in beauftragte Firma noch zuständig ist. Dies wird geklärt. Ansonsten werden die Gemeindearbeiter die Arbeiten ausführen.
- Wann findet die offizielle Einweihungsfeier der KITA statt?
Antwort: Die Planungen laufen für Frühjahr 2017, da die Standortleiterin, Frau Anneliese Ludwig aus gesundheitlichen Gründen für ein halbes Jahr ausfällt.
- Wird auf dem Friedhof ein zweiter „Brunnen“ errichtet?
Antwort: Details sind nicht bekannt. Die Angelegenheit wird geklärt und der Rat entsprechend informiert.
- Die Straßenlaterne Asterbacherweg ist immer noch defekt.
Antwort: Das RWE wird an die Reparatur erinnert.
- Die Rasenfläche zwischen DGH und Pfarrhaus müsste gemäht werden.
Antwort: Der „Hausmeister“ Albert Elsen kann aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit nicht mehr ausüben. Da sich um eine gemeinsame Stelle der Kirchen- und Ortsgemeinde handelt, wurde diese im Pfarrbrief für beide Institutionen ausgeschrieben. Bis zur Vergabe wird die Fläche durch die Gemeindearbeiter gepflegt.

- Ratsmitglied Ramona Weiler teilte mit, dass sie ihr Mandat aus persönlichen Gründen niederlegen möchte.
- Ein Weg im oberen Bereich des Neubaugebietes „Auf der Lehmkaul“ zwischen den Anwesen 18 und 20 ist laut Bebauungsplan vorgesehen, aber bisher noch nicht geschaffen worden?
Antwort: Die Ausführung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Angelegenheit wird mit der VGV Südeifel abgeklärt und in der nächsten Gemeinderatssitzung als TOP behandelt, da u. U. ein Beschluss erforderlich ist.
- Wie ist der Stand bzgl. der Erneuerung des Grillhüttendaches?
Es wurden Angebote, einmal über reine Materialkosten und zweitens über Kosten für die Gesamtmaßnahme, bei der Firma ZIDA (Arno Wolfers) angefragt. Diese liegen noch nicht vor.
Anregung: Einholung weiterer Angebote bei der ortsansässigen Firma des Herrn Werner Berg, Enztalstraße 54.
- Der Fuß-/Wanderweg vom Dorf (Alsbach) entlang der L 8 zur Grillhütte müsste in Stand gebracht werden, weil die Halloween-Wanderung darüber geführt werden soll.
Antwort: Die Gemeindearbeiter erhalten die entsprechende Anweisung.
- Wie ist der Stand bzgl. des Ausbaus der Gemeindestraße Hangenbach?
Antwort: Das Untersuchungsergebnis des Ingenieurbüros Deges & Bah liegt noch nicht vor.
- Wann wird der Mangel (Absatz, entstanden durch Absenkung), an der Enzbrücke in der Luxemburger Straße behoben.
Antwort: Die Arbeiten laufen bereits seit kurzer Zeit.